

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK  
Bundesamt für Umwelt  
3003 Bern

**Per E-Mail: [polg@bafu.admin.ch](mailto:polg@bafu.admin.ch)**

Schlieren, 04.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren, geschätzte Mitglieder der UVEK

Gerne unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Verordnungen im Umweltbereich zum Thema «Altlasten» und danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Kommentare zu den Änderungen in der Altlastenverordnung abgeben zu können.

Der Verband arv Baustoffrecycling Schweiz vertritt, fördert und wahrt schweizweit die Interessen der Bauabfall-Recyclingbranche sowie der Altlastenfachbüros und deren BeraterInnen gegenüber dem Bund, den Kantonen, speziellen Fachgremien und der übrigen Öffentlichkeit.

**Der arv Baustoffrecycling Schweiz lehnt die vorgeschlagene Revision der «Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV, SR 814.680)» aus nachfolgend erläuterten Gründen ab.**

Begründung:

Aus unserer Sicht verletzt die vorgesehene Revision mit dem Gewähren von Ausnahmefällen auf Gesetzesebene das Rechtsgleichheitsgebot gemäss Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung. Der Umstand, dass nur geschätzt wenige Fälle betroffen sind, schliesst alle übrigen Fälle davon aus, die in ihrer Summe einen bedeutenden Impact sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich ausmachen. Für betroffene Standortbesitzer, welche das Eintrittsvolumen unterschreiten, dürfte es wohl wenig einleuchtend sein, weshalb ausgerechnet grosse Standorte mit relevanten Umweltauswirkungen als Ausnahmefall gelten, während sie selbst in jedem Fall um die Entsorgung mit den einhergehenden finanziellen Folgen, dem zeitlichen Aufwand sowie den ökologischen Auswirkungen bemüht sein müssen.

Des Weiteren wird als Argument für die Ausnahmeregelung herausgestrichen, dass ohne die Ausnahmeregelung die Sanierungsmassnahmen von betroffenen Standorten stark hinausgezögert würden. Gleichzeitig sind die aufgeführten Verfahrensschritte für die Genehmigung eines Ausnahmefalls äusserst aufwendig sowie zeit- und kostenintensiv. Diese Zeit könnte ebenso gut für das Vorantreiben einer herkömmlichen Sanierung genutzt werden.

Die Sanierung gemäss AltIV ist eine gesellschaftliche Aufgabe und somit in ihrer gesamten Auswirkung zu lösen. Der Wiedereinbau von belastetem Material stellt eine signifikante Abweichung von der beschlossenen Zielerreichung dar, derjenigen nämlich, «sicherzustellen, dass belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder wenn die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen». Das Vorgehen laut Entwurf für die Änderung der Verordnung käme einer Errichtung neuer bleibender Deponiestandorte gleich, die in der Zukunft erneute Zuwendung erfordern.

Mit der bisherigen Anwendung der AltIV ist ein Vollzug gegeben, der sich gut etabliert und bewährt hat. Ein Vollzug, der dem gesellschaftlichen Auftrag Folge leistet.

Wir danken Ihnen noch einmal dafür, Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten zu haben und bitten Sie, unsere Beurteilung zu berücksichtigen. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Adrian Amstutz  
Präsident



Kurt Morgan  
Vorsitzender  
Kom. Altlastensanierer



Laurent Steidle  
Vorsitzender  
Kom. Altlastenberater



Gregor Schquanin  
Geschäftsführer